

Liebe Unioner!

Heute stelle ich Euch eine oft durchgeführte Maßnahme der Polizei vor – den Platzverweis. Geregelt ist die Maßnahme in § 29 Abs. 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes von Berlin (ASOG). Das ist ein Gesetz des Landes Berlin. Aber Gesetze mit ähnlichen Regelungen zu Befugnissen und Ermächtigungen gibt es auch in allen anderen Bundesländern. Hiernach kann die Polizei oder die jeweilige Ordnungsbehörde eine Person dazu auffordern, einen bestimmten Ort zu verlassen und innerhalb einer bestimmten Zeit nicht wieder aufzusuchen. Auch der umgekehrte Fall ist möglich: Der betroffenen Person wird vorübergehend das Betreten eines bestimmten Ortes untersagt. Unzulässig ist aber auf jeden Fall ein Platzverweis auf Dauer oder, soweit er durch ein vorgedrucktes Formular erfolgt, auf dem pauschal eine bestimmte Dauer bereits eingetragen ist.

Voraussetzung für die Anordnung eines Platzverweises ist „die Abwehr einer Gefahr“. Gemeint ist damit eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung, d. h. eine im Einzelfall bestehende Gefahr (z. B. durch das Verhalten von Personen, den Zustand von Sachen oder Naturereignissen).

Jede Beeinträchtigung des Lebens, der Gesundheit oder der Freiheit anderer Menschen durch das Verhalten eines anderen stellt bereits eine solche Gefahr dar. So ist die Polizei im Rahmen der Absicherung eines Platzes wegen einer Bombendrohung befugt, dort sich aufhaltende Passanten wegzuschicken. Auch das einsturzgefährdete Gebäude, in dem sich noch Personen befinden, kann geräumt werden.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht insbesondere dann, wenn gegen Gesetze verstoßen wird oder dies zu erwarten ist. So kann der pöbelnde Landstreicher, der in der Fußgängerzone vorbeigehende Leute belästigt und mit Steinen bewirft, aus dem Bereich verwiesen werden. Auch die Behinderung eines Polizei- oder Feuerwehreinsatzes stellt eine Gefahr dar. Schaulustige, die mit dem Einsatzgeschehen selbst nichts zu tun haben, können daher ebenfalls vom Ort des Geschehens verwiesen werden.

Nach der Aufzählung dieser Beispiele brauche ich Euch sicherlich nicht mehr näher zu erläutern, dass auch rund um oder in Fußballstadien Platzverweise ausgesprochen werden können, z. B. um zu vermeiden, dass sich weitere Personen an einer laufenden Auseinandersetzung zwischen rivalisierenden Fans beteiligen.

Wird ein Platzverweis ausgesprochen, muss er auch verhältnismäßig sein. Dabei kommt es aber – wie so häufig – auf den jeweiligen Einzelfall an.

Kommt man dem Platzverweis nicht nach, ist die Polizei berechtigt, den Platzverweis zwangsweise durchzusetzen (z. B. durch Herausführen der Person aus dem Gefahrenbereich oder Abdrängen einer Menschenmenge). Zudem kann die betroffene Person in Gewahrsam genommen werden.

Auch hier kann im Falle der Rechtswidrigkeit eine gerichtliche Klärung herbeigeführt werden, was natürlich aufgrund der akut anstehenden Maßnahme, erst nachträglich erfolgen kann.

Nicht unerwähnt soll aber bleiben, dass, soweit solche Maßnahmen verhältnismäßig sind und man ihnen nicht nachkommt, damit Straftatbestände verwirklicht (Widerstandshandlungen) werden.

Eisern Union

Rechtsanwalt Dirk Gräning